



GESCHÄFTSREGLEMENT **der Baukommission Schulanlage Berg und Feld**

Art. 1 Wahl

Das vorliegende Geschäftsreglement ist integrierender Bestandteil des GRB Nr. 205 vom 30. August 2022. Der Gemeinderat setzt darin die Baukommission Schulanlage Berg und Feld ein. Sie besteht aus dem Präsidenten und 11 Mitgliedern.

Art. 2 Zweck

Die Baukommission Schulanlage Berg und Feld begleitet das Projekt während der gesamten Bauphase.

Art. 3 Konstituierung

Die Baukommission Schulanlage Berg und Feld besteht aus folgenden Personen:

Mit Stimmrecht:

- Andreas Federer, Bauingenieur, ehemaliger Gemeinderat als Präsident
- Schulpräsident als Vizepräsident
- Bereichsverantwortlicher Gemeinderat Liegenschaften
- Bereichsverantwortlicher Gemeinderat Finanzen
- Vertreter/in Schulpflege
- Leiter DLZ Liegenschaften Finanzverantwortlicher
- Schulleiter/in Schuleinheit Berg/Feld
- Vertreter/in Schuleinheit Berg/Feld

Zusätzlich mit beratender Stimme ohne Stimmrecht:

- Samuel Lienhart, Landis AG, Geroldswil, Bauherrenbegleiter
- Serge Bütler, Landis AG, Geroldswil, Bauherrenbegleiter
- Vertreter Allreal Generalunternehmung AG
- Vertreter Baumschlager Eberle Architekten Zürich AG

Einzelne Mitglieder können mit der Betreuung von Spezialaufgaben beauftragt werden.

Art. 4 Geschäftsführung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Baukommission Schulanlage Berg und Feld führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Leiter DLZ Liegenschaften oder ein weiteres Mitglied der Kommission gemeinsam, für finanzielle Belange der Präsident und der Finanzverantwortliche.

Die Baukommission Schulanlage Berg und Feld tagt, sooft es die Geschäfte erfordern.

In der Regel werden die Mitglieder vier Tage vor der Sitzung mit der Traktandenliste und schriftlichen Unterlagen bedient. Die Zustellung erfolgt per E-Mail. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugestellt wird.

Wünsche zur Ergänzung der Traktandenliste sind von den Mitgliedern frühzeitig vor den Sitzungen anzumelden.

Art. 5 Aufgaben der Kommission

Die Baukommission Schulanlage Berg und Feld hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung der beiden Projekte Schulanlage Berg und Feld, Thalwil
Umbau und Erweiterung
Veranstaltungsinfrastruktur
Basis GRB 17 vom 5. Februar 2019 «Genehmigung Ausschreibungsunterlagen» und
Urnenabstimmung vom 29. November 2020
- b) Vertragsbereinigung und Auftragserteilungen nach Rücksprache mit Gesamtleistungsanbieter, Allreal Generalunternehmung AG, Glattpark
- c) Vertretung der Bauherrschaft gegenüber Dritten
- d) Überprüfung Bauverlauf und technisch einwandfreie Ausführung
- e) Überprüfung der geforderten Auflagen der kantonalen Denkmalpflege
- f) Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens, insbesondere auch die laufende Kontrolle der Einhaltung der gesprochenen Kredite
- g) Kontrolle der Leistungserbringung und Bauausführung
- h) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Kommunikationsbeauftragten

Art. 6 Kompetenzen

Die Baukommission Schulanlage Berg und Feld ist für den Zweck gemäss Art. 2 sowie für das Rechnungswesen zuständig und verantwortlich.

Art. 7 Nachhaltige Beschaffung

Produkte und Dienstleistungen müssen die Anforderungen optimal erfüllen, eine hohe Qualität zu wettbewerbsfähigen Preisen aufweisen sowie ökologischen und sozialen Anforderung genügen. (Verweis auf GRB 212 «Richtlinien zur Nachhaltigen Beschaffung» vom 21. August 2012 sowie auf GRB 199 «Nachhaltige Beschaffung, Handlungsfelder» vom 24. Oktober 2017).

Art. 8 Arbeitsvergebung

Für die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten gilt grundsätzlich die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen.

Art. 9 Finanzen, Finanzverantwortlicher

Der Finanzverantwortliche überwacht das gesamte Finanzwesen. Er regelt den Zahlungsverkehr in Zusammenarbeit mit dem Leiter DLZ Finanzen.

Rechnungen dürfen nur nach Kontrolle durch den zuständigen Planer sowie nach Visum durch den Finanzverantwortlichen und den Präsidenten zur Zahlung freigegeben werden.

Der Finanzverantwortliche ist für die Kostenprognose und die laufende Kostenkontrolle verantwortlich.

Zweimal pro Jahr oder dem Bauverlauf entsprechend ist dem Gemeinderat ein Finanzrapport mit einer Gesamtkostenprognose vorzulegen.

Art. 10 Koordination

Für die Vorbereitung speziell aufwändiger Geschäfte kann ein von der Baukommission Schulanlage Berg und Feld beauftragtes Mitglied mit Planern, Spezialisten und Ausschüssen separate Sitzungen durchführen, um die Verhandlungen in der Kommission zu erleichtern.

Art. 11 Haftung

Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Tätigkeit in gleichem Umfang wie die Mitglieder der Gemeindebehörden verantwortlich.

Die Kommissionsmitglieder haften für ihre Tätigkeit in gleichem Umfang wie die Mitglieder der Gemeindebehörden, die mit der Geschäftsführung betraute Person wie die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Baukommission Schulanlage Berg und Feld beschliesst über die ihr zustehenden Geschäfte mit einfacher Mehrheit. Die Baukommission Schulanlage Berg und Feld ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Dem Vizepräsidenten stehen, bei Abwesenheit des Präsidenten, die gleichen Rechte und Pflichten zu wie dem Präsidenten.

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Verlangt ein Mitglied die Behandlung des Antrags an der Sitzung, ist das Geschäft ordentlich zu traktandieren. In dringenden Fällen kann der Präsident Verfügungen erlassen. Zirkulationsbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.

Art. 13 Kollegialitätsprinzip

Alle Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amts- und Sitzungsgeheimnis. Sie dürfen gegen aussen nur die Beschlüsse der Kommission und nicht ihre persönliche Auffassung vertreten.

Art. 14 Entschädigung Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder beziehen für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen, Besprechungen usw. Sitzungs- oder Taggelder gemäss den Bestimmungen der Behördenentschädigungs-Verordnung.

Art. 15 Kommunikation

Für die Kommunikation nach innen und nach aussen sind die folgenden Erlasse zu beachten.

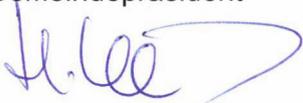
- a) Kommunikationskonzept gemäss GRB 167 vom 29. September 2015 mit dem dazugehörigen Ausführungsreglement für die strategische Ebene.
- b) Kommunikationskonzept in Krisensituationen gemäss GRB 202 vom 30. November 2015.

Art. 16 In-Kraft-Treten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Es ersetzt das bisherig gültige Geschäftsreglement, welches mit GRB 29 vom 9. Februar 2021 in Kraft gesetzt wurde.

GEMEINDERAT THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Thalwil, 2. September 2022